LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18 WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/2106

A04, A02

Freie Universität Berlin

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Freie Universität Berlin
Fachbereich Erziehungswissenschaft
und Psychologie
Habelschwerdter Allee 45

14195 Berlin , den 17.11.2024
E-Mail Reinhard-Wiesner@t-online.de
Internet www.fu-berlin.de/sozialpaedagogik

Landtag Nordrhein-Westfalen

Referat I.A.2 / A04
z.Hd. Frau Kristina Füchtjohann
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Anhörung von Sachverständigen
des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend und
des Ausschusses für Heimat und Kommunales

Gesetz zur Änderung nordrhein-westfälischer Ausführungsgesetze zum SGB VIII

Bezugnehmend auf die Einladung von Herrn Landtagspräsidenten André Kuper und meine Teilnahmeerklärung übersende ich anbei meine Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Dr. h. C. Reinhard Wiesner

Freie Universität Berlin

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Freie Universität Berlin
Fachbereich Erziehungswissenschaft
und Psychologie
Habelschwerdter Allee 45
14195 Berlin , den 17.11.2024
E-Mail Reinhard-Wiesner@t-online.de
Internet www.fu-berlin.de/sozialpaedagogik

Anhörung von Sachverständigen
des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend und
des Ausschusses für Heimat und Kommunales

Gesetz zur Änderung nordrhein-westfälischer Ausführungsgesetze zum SGB-VIII

Stellungnahme

Vorbemerkung:

Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung nordrhein- westfälischer Ausführungsgesetze zum SGB VIII enthält

– Regelungen zur landesrechtlichen Umsetzung und Konkretisierung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes, das am 10. Juni 2021 in Kraft getreten ist sowie

– Änderungen, die Anforderungen aus der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe oder den aktuellen Stand fachliche Diskussionen aufgreifen oder ausschließlich redaktioneller Natur sind. Zu den Änderungen, die Anforderungen aus der Praxis der Kinder-und Jugendhilfe aufgreifen, zählt insbesondere die Vorschrift über Jugendämter in kreisangehörigen Gemeinden (Art. 1 Nummer 1 des Gesetzentwurfs)

Die nachfolgende Stellungnahme konzentriert sich auf

- die Umsetzung und Konkretisierung der Vorschriften des Kinder- und Ju- gend stärkungsgesetzes (Art.1 Nr. 18 - Erlaubnis und Untersagung des Betriebs einer Einrichtung und Art. 1 Nr. 22 – 4. Abschnitt Ombudschaft)
- die neue Regelung zu den Betreuungskräften (Art. 1 Nr. 19)
- sowie die vorgesehenen Änderungen zu Jugendämtern in kreisangehörigen Gemeinden (Art. 1 Nummer 1 des Gesetzentwurfs).

I. Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG)

1. Landesrechtliche Regelung zu familienähnlichen erwerbsmäßigen Betreuungsformen als erlaubnispflichtigen Einrichtungen (Art. 1 Nr. 18)

1.1.Der Handlungsbedarf des Landesgesetzgebers

Der Bundesgesetzgeber hat in § 45a SGB VIII den Begriff der Einrichtung definiert und dabei familienähnliche Betreuungsformen der Unterbringung, bei denen der Bestand der Verbindung nicht unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Person ist, nur dann als Einrichtungen definiert, wenn sie fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtigen Einrichtung eingebunden sind (§ 45a Satz 2 SGB VIII). Unter welchen Voraussetzungen auch solche familienähnlichen Betreuungsformen Einrichtungen sind, die nicht fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind, hat der Bundesgesetzgeber einer landesrechtlichen Regelung überlassen (§ 45a Satz 4 SGB VIII).

Dies bedeutet, dass ohne landesrechtliche Regelungen für solche Betreuungsformen entweder die Regelungen zum Kinderschutz zur Anwendung kommen, die für Pflegefamilien gelten, oder aber eine Rechtslücke im Hinblick auf den Kinderschutz entsteht, weil die Wohnform wegen der Anbindung an einen Träger nicht die Voraussetzungen für die Vollzeitpflege erfüllt.

Problematisch ist, dass ohne landesrechtliche Regelung trotz des institutionellen Charakters einer solchen Wohnform unter Trägerverantwortung keine Betriebserlaubnispflicht besteht und damit die in den §§ 45 ff SGB VIII vorgesehenen Instrumente zur Gewährleistung des Kindeswohls nicht zur Anwendung kommen. Da es sich gleichzeitig nicht um ein Familienpflegeverhältnis handelt, greift auch nicht § 37 b SGB VIII. Dies bedeutet, dass in diesem Fall die staatliche Pflicht des Schutzes von Kindern außerhalb des Einflussbereichs der Eltern nicht erfüllt wird und damit das Grundrecht der dort betreuten Kinder und Jugendlichen auf Schutz vor Gefahren für ihr Wohl (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) verletzt wird.

Der Landesgesetzgeber gewährleistet also mit der Einfügung von § 20 Abs. 1 in das AG KJHG das Grundrecht von Kindern und Jugendlichen auf Schutz vor Gefahren für ihr Wohl außerhalb des Verantwortungsbereichs der Eltern (Art. 2 Abs. 2 GG) und schließt damit eine empfindliche Rechtslücke.

Von dem Gestaltungsspielraum des § 45 a S. 4 SGB VIII haben bisher folgende Länder Gebrauch gemacht:
Brandenburg: § 20a AGKJHG
Bremen: § 10a BremAGKJHG
Mecklenburg-Vorpommern: § 22a KJHG-Org M-V
Niedersachsen: § 15 Nds. AGSGB VIII
Sachsen: § 27 LJHG
Schleswig-Holstein: § 42 Abs. 1 JuFöG

So ist - zB in Brandenburg - eine familienähnliche Wohnform auch dann eine Einrichtung iSv § 45a, wenn sie unter Verantwortung eines Trägers steht, der das Konzept, die fachliche Steuerung der Hilfe, die Qualitätssicherung, die Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung des Personals sowie die Außenvertretung gewährleistet (§ 20a S.1 AGKJHG Brandenburg).

1.2 Die nähere Ausgestaltung im Gesetzentwurf

In § 20 AG KJHG – E (Art. 1 Nr. 18 des Gesetzentwurfs) ist hinsichtlich des Anwendungsbereichs von „familienähnlichen, erwerbsmäßigen Betreuungsformen“ die Rede. Welche Bedeutung dem Adjektiv „erwerbsmäßig“ “ zukommt, wird in der Begründung nicht näher erläutert. Da dieses Merkmal hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Heimaufsicht in den §§ 45, 45 a SGB VIII nicht thematisiert wird, ist nicht nachvollziehbar, welche Bedeutung es in der landesrechtlichen Regelung für die Anwendung der § § 45,45a SGB VIII erhalten soll.

Den erlaubnispflichtigen familienähnlichen Betreuungsformen weist die Vorschrift zwei Konstellationen zu:

1. die Betreuungsformen unter der Verantwortung eines Trägers (§ 20 Abs. 1 Nummer 1) sowie
2. Betreuungsformen, die zwar nicht an einen Träger gebunden sind, aber eine Fachkraft im Umfang von mindestens einer Vollzeitstelle beschäftigen, der kein Aussageverweigerungsrecht gemäß § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung zusteht (§ 20 Abs. 1 Nummer 2).

Ausgeschlossen aus dem Anwendungsbereich von Nummer 2 und damit aus dem Anwendungsbereich der §§ 45, 45a SGB VIII sind damit solche Wohnformen, in denen die beschäftigte Person in einer Lebensgemeinschaft mit der beschäftigenden Person lebt oder mit dieser in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist.

Im Hinblick auf die Verständlichkeit der Regelung wird empfohlen, den Verweis auf den Umkehrschluss zu § 52 Abs. 1 StPO durch einen Volltext zu ersetzen.

2. Sicherstellung der ombudschaftlichen Beratung (Art.1 Nr. 22)

In dem neuen Abschnitt 4 des AG KJHG (§§ 24-25) sollen die bundesrechtlichen Vorgaben zur Einrichtung von Ombudsstellen (§ 9a SGB VIII) umgesetzt werden. Die Umsetzung dieser Vorgaben liegt nicht im Ermessen der Länder, sondern ist eine bundesrechtlich vorgegebene Verpflichtung. Missverständlich ist deshalb die Aussage in der Begründung auf Seite 39, wovon der „Möglichkeit“ die Rede ist, nach § 9 Abs. 4 SGB VIII das Nähere landesgesetzlich zu regeln.

§ 24 Abs. 1 Satz 1 AG KJHG -E verpflichtet das Land zur Förderung einer überregionalen Ombudsstelle und überlässt es im Übrigen dem Ermessen des Landes, weitere regionale Ombudsstellen zu fördern. Deren Einrichtung wird damit nicht zwingend sichergestellt.

Zu prüfen ist, ob mit dieser Regelung die Vorgaben des § 9a SGB VIII erfüllt werden.

Die Verpflichtung der Länder zur Errichtung von Ombudsstellen ist in § 9a SGB VIII sehr allgemein gehalten. Die Rede ist von Ombudsstellen, die dem Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien entsprechen (§ 9a Satz 2 SGB VIII). Dabei ist – so die Begründung zum KJSG – zu gewährleisten, dass im Hinblick auf den Gesamtbestand und die jeweilige Ausstattung ausreichend Ombudsstellen zur Verfügung stehen, um den Bedarf junger Menschen und ihrer Familien nach ombudschaftlicher Beratung und Unterstützung zu befriedigen (RegBegr. BT-Drs. 19/26107, 76). Zum einen geht es dabei um das breite Aufgabenspektrum, also die Zuständigkeit für die „Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder-und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe“, zum anderen aber um die persönliche Erreichbarkeit (dazu im Einzelnen Hansbauer/ Stork S. 42). Wenn die Beratung im persönlichen Gespräch, auf Wunsch in einer den Ratsuchenden vertrauten Umgebung oder die Begleitung und Unterstützung in Hilfeplangesprächen einen essenziellen Bestandteil der ombudschaftlichen Beratungsarbeit ausmacht (Len/Tomaschowski ForumErzHilfen 2020, 10 (13)), dann bedarf es einer Angebotsstruktur, die eine niedrigschwellige Beratung und Begleitung auch in entlegenen Regionen sicherstellt. Lange Distanzen bis zur nächsten Ombudsstelle sowie ein mangelhaft ausgebauter öffentliche Personen-nahverkehr stellen große Hürden in der ombudschaftlichen Beratung dar. Gleichzeitig müssen aber auch die Möglichkeiten der Onlineberatung genutzt und verbessert werden, die vor allem von der jüngeren Generation nachgefragt werden und in Zeiten der Coronapandemie vermehrt zum Einsatz gekommen sind (Wiesner in Wiesner/Wapler SGB VIII § 9a Rn 20).

Von welchen Vorstellungen bzw. Erwartungen die Bundesregierung bei der Vorlage ihres Gesetzentwurfs zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz hinsichtlich der Umsetzung der bundesgesetzlichen Vorgaben zur Einrichtung von Ombudsstellen ausgegangen ist, wird in den Ausführungen zur Begründung des Gesetzentwurfs zum Kinder-und Jugendstärkungsgesetz deutlich (BT-Drs. 19/26107, S. 59 ff.).

Diese enthält im allgemeinen Teil auch Aussagen zum Erfüllungsaufwand. Eine konkretisierte Aussage findet sich in der Tabelle auf S. 61 der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/26107, S. 61). Hier wird in den Zeilen 4 und 5 der Erfüllungsaufwand im Hinblick auf die Vorschrift des § 9a SGB VIII dargelegt. Während Zeile 4 sich mit einmaligen Kosten beschäftigt, wird in Zeile 5 der laufende „Unterhalt von Ombudsstellen auf regionaler Ebene“ beschrieben. Die Schätzung zum Erfüllungsaufwand geht offenbar von insgesamt 60 regionalen Ombudsstellen (Fallzahl = 60) aus, ohne diese Annahme weiter zu erläutern. Sie ließe sich bspw. damit erklären, dass man bei großen Bundesländern von sechs regionalen Ombudsstellen aus-geht, bei Stadtstaaten von einer regionalen Ombudsstelle und bei „mittelgroßen“ Bundesländern von drei bis fünf regionalen Ombudsstellen. Ganz offensichtlich wird keine regionale Versorgung nach Jugendamtsbezirken angenommen, sondern in größeren regionalen Einheiten gedacht (Schindler S. 23).
Im Hinblick auf das flächenmäßig und hinsichtlich der Bevölkerung große Bundesland Nordrhein-Westfalen Können die bundesgesetzlichen Vorgaben mit einer überregionalen Ombudsstellen nicht erfüllt werden. Angezeigt ist vielmehr eine Ausstattung mit fünf (zusätzlichen) regionalen Ombudsstellen in den einzelnen Regierungsbezirken, wie dies auch in Niedersachsen vorgesehen ist.
Die Regelung in § 24 AG KJHG – E enthält zwar in Abs. 2 Aussagen zum Profil regionaler Ombudsstellen, stellt die Förderung dieser Ombudsstellen jedoch in das Ermessen des Landes (Abs.1 Satz 1). Damit ist die Errichtung und der betrieblicher regionaler Ombudsstellen nicht gesichert. Insoweit widerspricht die Vorschrift die bundesrechtlichen Vorgaben und ist damit rechtswidrig.

II. Regelung zu den Betreuungskräften in vollstationären Einrichtungen (Art.1 Nr.19).

In § 21 AGKJHG-E wird eine Regelung zu den Anforderungen an Betreuungskräfte in vollstationären Einrichtungen getroffen. Verlangt wird künftig grundsätzlich die Einstellung pädagogischer und therapeutischer Fachkräfte, die über eine entsprechende Fachausbildung mit staatlicher Anerkennung oder über eine für

diese Aufgabe gleich geeignete Fachausbildung verfügen (Abs. 1). Die Vorschrift kommt nicht für das Personal im Anwendungsbereich des KibeG zur Anwendung (Abs. 2).

Mit dieser Regelung macht der Landesgesetzgeber von seiner Befugnis Gebrauch, das Nähere über die im Dritten Abschnitt des SGB VIII geregelten Aufgaben durch Landesrecht zu regeln (§ 49 SGB VIII).

In der Fachliteratur werden unterschiedliche Ansichten im Hinblick auf das Fachkräftegebot als Kriterium für die ordnungsrechtlichen Anforderungen in § 45 SGB VIII vertreten (ablehnend: Kepert Jugendamt 2023, 210;, differenzierend: Wiesner/Wapler, § 45 Rn. Rn.66; Smessaert/ Struck in FK-SGB VIII § 45 Rn. 30).

Angesichts der Vielfalt von Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden, ist die Eignung des Personals stets differenziert zu betrachten.. Wesentlich ist, dass die eingesetzten Kräfte den Anforderungen der jeweiligen Einrichtung gewachsen sind. Sie müssen zur Betreuung in der Einrichtung persönlich geeignet und hinreichend qualifiziert sein, was allerdings nicht stets den Einsatz ausgebildeter Fachkräfte voraussetzt (OVG Berlin-Brandenburg 25.8.2021 – 6 S 18/21, BeckRS 2021, 25638 unter Verweis auf VGH München 2.7.2017 – 12 CE 17.71, BeckRS 2017, 101761).

Allerdings hat das Personal von Einrichtungen, in denen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbracht werden, nicht nur Aufsichts- und Betreuungsfunktionen, sondern nimmt auch Erziehungs- und Bildungsaufgaben wahr und erhält dadurch Einfluss auf die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes oder Jugendlichen. So ist im Allgemeinen davon auszugehen, dass in Einrichtungen mit pädagogischer und ggf. therapeutischer Zielsetzung konsequenterweise Fachkräfte tätig sein müssen, deren pädagogische oder therapeutische Fähigkeiten durch eine staatlich anerkannte Ausbildung und Prüfung zu belegen sind (jurisPK-SGB VIII/Busse Rn. 49; FK-SGB VIII/Smessaert/ Struck Rn. 30: in der Regel Fachkräfte ; Hauck/Noftz/Stähr Rn. 30). Sofern den Personen Erziehungsfunktionen übertragen werden, können sie nur dann als geeignete Kräfte angesehen werden, wenn sie für ihre besondere

Erziehungsaufgabe aus- oder fortgebildet sind und sich charakterlich und menschlich dafür eignen.
Deshalb wird man (auch) im Hinblick auf die Gefahrenabwehr von dem Grundsatz ausgehen können, dass die Betreuung besonders belasteter Kinder und Jugendliche bzw. solcher mit erhöhtem erzieherischem Bedarf („schwierige Kinder und Jugendliche“) eine (sozial-)pädagogische bzw. gleichwertige fachliche Qualifikation voraussetzt. So fordert die Empfehlung der BAGLJÄ im Bereich der Hilfen zur Erziehung und insbesondere der Heimerziehung regelhaft eine pädagogische Ausbildung auf Fachschul- und Fachhochschulniveau (BAGLJÄ, 2017, S. 4; aA wohl OVG Berlin-Brandenburg 25.8.2021 – 6 S 18/21, BeckRS 2021, 25638).
Im Ergebnis wird man daher die Regelung in § 21 als bereichsspezifische Konkretisierung der Vorgaben in § 45 Abs. 2 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII ansehen können.
Eine ausdrückliche Ausnahme von Einrichtungen im Anwendungsbereich des Kinderbildungsgesetzes (Abs. 2) erscheint nicht notwendig, da Absatz 1 nur für solche Einrichtungen bzw. Wohnformen Anwendung findet , in denen Kinder oder Jugendliche über Tag und Nacht betreut werden, und damit Kindertageseinrichtungen bereits vom Wortlaut her ausgeschlossen sind. Für diese kommt § 28 KiBiz zur Anwendung, wobei der systematische Zusammenhang und der Standort der Regelung im KiBiz offenlässt, ob es sich bei diesen Vorschriften um Minimalstandards zur Gefahrenabwehr im Sinne des § 45 SGB VIII oder um Qualitätsmerkmale für die Leistungserbringung im Bereich der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen handelt, mit denen die Vorgaben in § § 22 ff SGB VIII konkretisiert werden

III. Aufnahme einer Regelung zum Widerruf der Bestimmung zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Art. 1 Nr.1 des Entwurfs)

Künftig soll die Bestimmung kreisangehöriger Gemeinden zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe auf große kreisangehörige Städte begrenzt werden (§ 2 Abs. 1 AG KJHG – E). Gleichzeitig soll den mittleren kreisangehörigen Städten

die Möglichkeit eröffnet werden, einen Antrag auf Widerruf der Bestimmung zum örtlichen Träger der Jugendhilfe zu stellen (§ 2 Abs. 3 AG KJHG – E).
Die Regelung des Abs. 2 passt die bisher in Abs. 1 enthaltene Regelung an, in dem nicht mehr der Einwohnerschwellenwert einer mittleren kreisangehörigen Stadt für die Übernahme einer Gemeinde zählt, sondern nunmehr der Einwohnerschwellenwert einer großen kreisangehörigen Stadt maßgeblich ist.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird dazu ausgeführt: „Die Anforderungen an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind durch den Zuwachs an Aufgaben und die hohen fachlichen Anforderungen mit den Jahren stetig gestiegen. Es sollen deshalb nur noch große Kommunen mit entsprechendem strukturellem personellem und finanziellem Unterbau die Möglichkeit erhalten, öffentliche Träger der Jugendhilfe zu werden."
Die Entscheidung der Landesregierung, die Zulassung von Jugendämtern in kreisangehörigen Gemeinden auf große kreisangehörige Städte zu begrenzen, ist uneingeschränkt zu begrüßen. Der Schwellenwert liegt damit künftig bei 60.000 Einwohnern (auf Antrag 50.000 Einwohnern). Die Umsetzung der Funktionalreform hatte in Nordrhein-Westfalen dazu geführt, dass insgesamt 105 mittlere kreisangehörige Städte über eigene Jugendämter verfügen. Kein anderes Bundesland verfügt über Jugendämter in kreisangehörigen Gemeinden in dieser Größenordnung. Vielmehr werden dort neben kreisfreien Städten fast ausschließlich Landkreise zu örtlichen Trägern bestimmt. Damit wird dort ein Schwellenwert erreicht, der mindestens bei 50.000 Einwohnern liegt.

Künftig soll in Nordrhein-Westfalen zudem allen kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt die Möglichkeit eröffnet werden, einen Antrag auf Widerruf der Bestimmung zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen (Abs. 3).
Während also für die Zukunft eine höhere Zulassungsschwelle kraft Gesetzes gesetzt wird, genießen die mittleren kreisangehörigen Städte, die bereits zu örtlichen

Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt worden sind, Bestandsschutz. Angesichts des Zuwachses an Aufgaben und den gestiegenen hohen fachlichen Anforderungen seit der Funktionalreform in NRW – beginnend mit der Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts durch das KJHG über viele Änderungsgesetze, zuletzt das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz und im Hinblick auf die zu erwartende Gesamtzuständigkeit der Kinder und Jugendhilfe für alle jungen Menschen mit Behinderung – bleibt die Sorge, dass viele Jugendämter in kreisangehörigen Gemeinden ihrer Gesamtverantwortung für ein bedarfsgerechtes Angebot (§ 79 SGB VIII) nicht mehr nachkommen (können). Insofern wird abzuwarten sein, wie viele kommunale Gebietskörperschaften von der künftigen Möglichkeit zum Widerruf der Bestimmung zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Gebrauch machen.

Letztlich wird sich aber das Land als die zuständige Instanz für die Bestimmung der örtlichen Träger (§ 69 Abs. 1 SGB VIII) die Frage stellen müssen, ob der jetzt vorgesehene Bestandsschutz von Jugendämtern in kleinen kreisangehörigen Gemeinden beibehalten werden kann und die Abgabe der Aufgabenzuständigkeit der Initiative der mittleren kreisangehörigen Städte überlassen bleiben kann. Jedenfalls ist rechtlich problematisch, dass für die Zukunft der Schwellenwert für die Zulassung höher liegt als für die Zulassung in der Vergangenheit, da das maßgebliche Kriterium nicht das Vertrauen der kommunalen Gebietskörperschaften in den Bestand des geltenden Rechts, sondern die abstrakt generell zu regelnde Frage nach dem Einwohnerschwellenwert als Indikator für die Wahrnehmung der Gesamtverantwortung nach § 79 SGB VIII ist– der Fundamentalnorm für die Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe (BVerfG v. 21.11.2017 – 2 BvR 2177/ 16, juris Rn. 97).

Eine Entlassung kreisangehöriger Gemeinden aus der Wahrnehmung der Aufgaben des Trägers der Jugendhilfe ohne deren Antrag stellt zwar einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung (Art. 28 GG) dar. Ein mit einer Hochzonung von Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft verbundener Eingriff in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie ist jedoch zulässig, da er von sachlichen Gründen getra-

gen und für die Gemeinden zumutbar ist (BVerfG v. 21. November 2017 - 2 BvR 2177/16).
Vor dem Hintergrund des weiteren Aufgabenzuwachses und der Steigerung fachliche Anforderungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sollte das Land Nordrhein-Westfalen auch diese Alternative im Blick behalten.

Literatur

Frankfurter Kommentar (FK-SGB VIII): Münder Johannes/Meysen Thomas/Trenczek Thomas (Hrsg) 9. Aufl. 2022

Hansbauer, Peter/Stork, Remi: Ombudschaften für Kinder und Jugendliche – Entwicklungen, Herausforderungen und Perspektiven. Materialien zum 15. Kinder und Jugendbericht. In: Sachverständigenkommission 15. Kinder-und Jugendbericht (Hg.): Materialien zum 15. Kinder- und Jugendbericht. Zwischen Freiräumen, Familie, Ganztagsschule und virtuellen Welten – Persönlichkeitsentwicklung und Bildungsanspruch im Jugendalter. München 2017

Kepert, Jan; Das vermeintliche fachkraeftegebot in der Kinder-und Jugendhilfe in Zeiten des Fachkräftemangels. Jugendamt 2023, S. 210-214.

Len Andrea/ Tomaschowski Lydia: Wie funktioniert Ombudschaft? Einblicke in ein heterogenes Feld. Forum Erziehungshilfen 2020 S.10-15

Schindler, Gila: Die Professionalisierung der Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe mit § 9a SGB VIII- Rechtliche Begutachtung und Empfehlungen zu den Umsetzungsmöglichkeiten auf Landesebene, Berlin 2023

Wiesner/ Wapler, SGB VIII, Kommentar, 6. Aufl. 2022